

SPIELORDNUNG DER DRF IM DRV

§ 1 Bundesliga-Ausschuss

1. Mitglieder des Bundesliga-Ausschusses sind jeweils eine Vertreterin der an der Bundesliga beteiligten Vereine und die Spielleitung der DRF.
2. Der Bundesliga-Ausschuss tritt unmittelbar nach Beendigung des Rugbytages der DRF zusammen und erledigt die folgenden Aufgaben:
 - a. Er wählt eine Vorsitzende.
 - b. Er entscheidet über den Spielmodus. Falls ausreichend Vereine für eine zweigeteilte Bundesliga in der Qualifikationsrunde vorhanden sind, entscheidet er auch über die Einteilung der beiden Staffeln. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der beiden Staffeln zu achten. Die Zugehörigkeit der Vereine zu Landesverbänden des DRV ist dabei unbeachtlich.
 - c. Der Bundesliga Ausschuss trifft seine Entscheidungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 2 Spielverkehr

1. Alle Rugbyspiele innerhalb des DRF-Bereiches werden, soweit sie nicht explizit nach anderen Regeln ausgetragen werden:
 - nach den für die Mitglieder des World Rugby (WR) bindenden Regeln,
 - nach den für die Mitglieder der Rugby Europe (RE) bindenden Regeln,
 - nach den vom DRV herausgegebenen Spielregeln mit den darin enthaltenen Kommentaren,
 - der nachfolgenden Spielordnung und den ergänzenden Richtlinien ausgetragen. Zur Auslegung bzw. Ergänzung können die weiteren Ordnungen und Richtlinien des DRV herangezogen werden.
2. Als Spielverkehr im Sinne dieser Spielordnung gelten
 - a. Freundschaftsspiele
 - b. Wettbewerbsspiele auf regionaler Ebene (z.B. Regionalligen)
 - c. Wettbewerbsspiele der Deutschen 7er Liga Frauen
 - d. Wettbewerbsspiele auf überregionaler Ebene (z. B. Bundesliga)
 - e. Landesverbandsauswahlspiele, Regionalauswahlspiele und Länderspiele
3. Für die Austragung gelten – soweit vorhanden – die entsprechenden Richtlinien der DRF in ihrer jeweils gültigen Fassung. Für die Durchführung der Super 7s Serie gelten – soweit eine eigene Richtlinie noch nicht durch den DRFT beschlossen wurde – die bisher angewandten Grundsätze.
4. Die spielleitenden Stellen werden durch die entsprechenden Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung bestimmt.
5. Am Spielverkehr teilnehmen dürfen
 - a. Mannschaften, die aus Mitgliedern von Vereinen, die dem DRV angehören, bestehen (Vereinsmannschaften)
 - b. Mannschaften, die aus Mitgliedern mehrerer Vereine, die dem DRV angehören, bestehen (Spielgemeinschaften). Diese Mannschaften müssen vor der Saison als Spielgemeinschaft

gemeldet werden.

- c. Mannschaften, die einem Mitgliedsverband des World Rugby oder Rugby Europe angehören (ausländische Vereinskmannschaften)
 - d. Auswahlmannschaften der Landesverbände des DRV (Landesverbandsmannschaften und Regionalauswahlen)
 - e. Auswahlmannschaften von Verbänden, die World Rugby oder Rugby Europe (ausländische Auswahlmannschaften)
6. Über die Teilnahme an Wettbewerbsspielen entscheiden die spielleitenden Stellen.
7. Über die Teilnahme an Bundesligaspielen nach §1 (2) d. entscheidet der DRV durch Erteilung einer Lizenz. Das Lizenzvergabeverfahren für die Bundesliga wird in der DRV-Lizenzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.
8. Löst sich eine Spielgemeinschaft (Mannschaft nach §1 (5) b.) auf, so hat sie dies der spielleitenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Haben die an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine nicht vereinbart, welche der Mannschaften sportlich an die Stelle der Spielgemeinschaft tritt, gelten die vormals an der Spielgemeinschaft beteiligten Mannschaften als neu gegründete Mannschaften nach §2 (5) a.

§ 3 Spieljahr – Spielsaison

1. Die Rugbysaison läuft vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres.
2. Die Spieltage für Spiele nach § 2 (2) b, c, d und e durch die Spielleitung der DRF festgelegt und im Rahmenterminplan ausgewiesen. Verschiebungen bedürfen der Zustimmung der DRF Spielleitung. Zudem kann die Spielleitung der DRF auch eigenständig DRF Termine ändern.

§ 4 Spielberechtigung

1. Am Spielverkehr nach § 2 (2) b, (soweit dieser von den DRF organisiert wird) c, d und e (außer Länderspiele) der DRF dürfen nur Spielerinnen teilnehmen, die einen gültigen, von der DRF ausgestellten Spielerpass vorlegen können.
2. Für Spiele nach §2 (2) e (nur Landesverbandsauswahlspiele) gilt folgendes: Die Spielerin muss Mitglied in einem Verein des jeweiligen Landesverbandes sein (in der betreffenden Spielform 7er Liga bzw. Bundesliga) und der Spielerinnenpass muss spätestens 3 Monate vor dem Spieltag beantragt worden sein.
3. Die Prüfung auf Gültigkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Spielerinnenpässe obliegt den beteiligten Vereinen. Bei einem Bundesligaspiel ist die Prüfung durch Unterschrift auf dem Spielberichtsbogen zu bestätigen. Unregelmäßigkeiten sind der Schiedsrichterin mitzuteilen und auf dem Spielberichtsbogen zu protokollieren.
4. Die spielleitende Stelle muss eine weitere Prüfung vornehmen. Sollte ein Verdacht auf einen Verstoß gegen die geltende Satzung, Ordnungen oder Richtlinien des DRV / der DRF bestehen, muss die spielleitende Stelle für Spiele nach § 2 (2) d und e (außer Länderspiele) ein Verfahren vor dem Sportgericht beantragen, für Spiele nach § 2 (2) b und c kann sie dies tun.
5. Die Ausstellung der Spielerinnenpässe für Spiele, die durch die Landesverbände organisiert werden, nach § 2 (2) b obliegt den Landesverbänden.
6. Die Ausstellung der Spielerinnenpässe für Spiele nach § 2 (2) c und d obliegt der DRF. Spielerinnen, die an Spielen nach § 2 (2) b bis e teilnehmen wollen, müssen darüber hinaus das 15. Lebensjahr vollendet haben.

7. Die Spielerinnenpässe der DRF werden für einen Verein und für eine Saison ausgestellt. Eine Verlängerung ist möglich.
8. Bei einer Spielgemeinschaft werden der Name der Spielgemeinschaft und die Spielklasse auf dem Pass vermerkt. Die Spielerin ist in den anderen Spielklassen für ihren Herkunftsverein spielberechtigt. Alle anderen Spielerinnen des Herkunftsvereins mit einem Spielerinnenpass nur für den Herkunftsverein sind in der Spielgemeinschaft nicht spielberechtigt.
9. Zur Ausstellung eines Passes durch die DRF-Passstelle muss ein Antrag gestellt werden. Die Pässe werden nur ausgestellt, wenn der Antrag vollständig und fristgerecht eingegangen ist. Die Vollständigkeit des Antrags setzt folgendes zwingend voraus:
 - a. Das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt;
 - b. ein Passfoto der Spielerin ist dem Antrag beigelegt;
 - c. die Freigabeerklärung des bisherigen Vereins oder Verbandes ist beigelegt (falls ein Wechsel vorliegt);
 - d. eine Bearbeitungsgebühr von 10,- € für einen Bundesligapass oder 5,00 EUR für einen Pass, der nur zur Teilnahme an der Deutschen 7er Liga berechtigt, liegt bar oder mit einem Verrechnungsscheck bei oder ist durch die dem Antragsformular beigelegte Kopie des Überweisungsträgers zweifelsfrei nachgewiesen;
 - e. der Antrag wird der zuständigen DRF-Passstelle per Post, per Bote oder per Mail zugestellt;
 - f. für Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einwilligung der der Erziehungsberechtigten und eine aktuelle Unbedenklichkeitserklärung eines Arztes aus einer sportmedizinischen Untersuchung.
Für Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt eine Sperr Sperre von 2x 24 Stunden. In diesem Sperrzeitraum, der 24h vor dem DRF Spiel / Turnier beginnt und 24h danach endet, darf sie in keiner anderen Spielklasse eingesetzt werden.
In Ausnahmefällen kann der Ausschuss der DRF einen Einsatz auf Antrag zustimmen
 - g. bei Erstantrag muss die Kopie eines gültigen Ausweises oder Passes dem Antrag beiliegen.
9. Vereine können auch Sammelanträge zur Ausstellung von Pässen stellen.
10. Spielerinnenpässe sind spätestens eine Woche (7 Tagesfrist) vor dem Spieltag zu beantragen. Maßgeblich ist der Eingang bei der zuständigen Passstelle. Später eingegangene Anträge kann die Passstelle bis zum Spieltag bearbeiten. Eine Pflicht hierzu besteht nicht.
11. Für Spielerinnen, die das 16. Lebensjahr beginnen (Stichtag ist der 15. Geburtstag), soll der Spielerinnenpass durch die Passstelle erst zum Stichtag versendet werden.
12. Nimmt der Verein einer Spielerin ausschließlich an der Bundesliga oder Deutschen 7er Liga Frauen teil, kann die Spielberechtigung für die jeweils andere Liga zusätzlich für einen anderen Verein erteilt und im Pass vermerkt werden.
13. Nach dem letzten regulären Punktspiel der Bundesliga (Qualifikationsrunde) darf kein neuer Bundesligapass mehr ausgestellt werden
14. Für Sammelanträge zu Saisonbeginn kann eine Rechnung durch den DRV ausgestellt werden, für Passanträge welche während der Saison eingereicht werden, ist dies nicht möglich.
15. Bei Passanträgen und Sammelpassanträgen sind Spielerinnen der 1. Reihe mit „1. R.“ hinter der Passnummer im Pass und in der Passliste zu markieren. Neuausgebildete Spielerinnen auf diesen Positionen müssen der Passstelle umgehend mitgeteilt werden.

§ 5 Vereinswechsel

1. Zwischen dem 15. und 31. Juli eines jeden Jahres (Sommerpause) ist jede Spielerin im Bereich des DRV berechtigt, ohne Sperrzeit den Verein, für den sie einen Bundesliga- bzw. 7er Pass besitzt, zu wechseln.
2. In besonderen Fällen kann der Frauenausschuss der DRF auf schriftlichen begründeten Antrag einen Vereinswechsel nach dem 31. Juli eines jeden Jahres ohne Wechselsperre zulassen. Die Annahme eines solchen Antrages muss sich auf folgende Punkte begründen:
 - a. Nach dem 31. Juli eines jeden Jahres darf eine Spielerin nur dann den Verein wechseln, wenn sie ihren Arbeitsplatz, ihren Studienplatz oder ihren Hauptwohnsitz wechselt und der neue Arbeitsplatz, Studienplatz oder Hauptwohnsitz mindestens 120 km von ihrem bisherigen Verein entfernt liegt.
 - b. Dem Antrag der Spielerin muss der abgebende Verein schriftlich zustimmen. Dem Antrag der Spielerin sind eine Bescheinigung der neuen Arbeitgeberin bzw. eine Studienbescheinigung, die Meldebestätigung und eine persönliche Erklärung der Spielerin über die Richtigkeit der im Antrag erwähnten Tatbestände beizufügen.
 - c. Fehlt eine dieser Zustimmungen, ist die Freigabe für den neuen Verein zu verweigern. Zwischen dem 1. August und dem 14. Juli des folgenden Jahres sind Vereine jederzeit berechtigt, Spielerinnenpässe für neue Spielerinnen zu beantragen, die bisher nicht im Bereich der DRF lizenziert waren. Diese Spielerinnen sind mit Erhalt des Passes spielberechtigt.
3. Für Spielerinnen, die das 15. Lebensjahr vollenden, kann jederzeit ein Spielerinnenpass beantragt werden.
4. Möchte eine Spielerin ihren Verein verlassen (Freistellung) oder sich einem anderen Verein anschließen (Wechsel), so muss sie dieses schriftlich und eigenhändig unterschrieben dem abgebenden Verein, der Passstelle des DRV bzw. des Landesverbandes und ihrem neuen Verein mitteilen (Freistellungs- bzw. Wechselerklärung). In solchen Fällen ist der abgebende Verein verpflichtet, den Pass der Spielerin unverzüglich der zuständigen Passstelle der DRF bzw. dem Landesverband zu überstellen. Die Spielerin ist dann nach einer Wechselsperre von 6 Monaten auf Antrag für einen neuen Verein spielberechtigt.
Der aufnehmende Verein zeigt den Vereinswechsel beim der zuständigen Divisionsleitung an.
5. Als Stichtag eines Vereinswechsels gilt der Tag, an dem der Bundesligapass bzw. der Pass der Deutschen 7er Liga der betreffenden Spielerin bei der entsprechenden Passstelle eintrifft. Mit dem Stichtag verliert die Spielerin die Spielberechtigung für den abgebenden Verein.
6. Zusätzlich zu diesen Bestimmungen gelten die Vereinswechsel betreffenden Bestimmungen von World Rugby in ihrer jeweils gültigen Fassung.
7. Wechselt eine Spielerin zu einem Verein im Ausland, muss die Spielerin bzw. der neue Verein gemäß Richtlinien von World Rugby eine Freigabe vom Deutschen Rugby-Verband beantragen. Liegt dieser Freigabe-Antrag nicht vor und die Spielerin wird trotzdem im Ausland eingesetzt, erlischt ihre deutsche Spielerlaubnis mit Datum des ersten Spieleinsatzes im Ausland.
8. Eine Rückzahlung der Passgebühr erfolgt nicht.
9. Löst sich ein Verein oder eine Spielgemeinschaft zwischen dem 1. August und dem 14. Juli des folgenden Jahres auf, so sind die Spielerinnen dieses Vereins bzw. dieser Spielgemeinschaft sofort spielberechtigt.
10. Zieht ein Verein oder eine Spielgemeinschaft seine Mannschaft aus dem Spielbetrieb eines Spielsystems zurück, so sind die Spielerinnen weiterhin spielberechtigt in anderen Spielsystemen. Auf Antrag sind sie für einen neuen Verein / eine neue Spielgemeinschaft sofort spielberechtigt. Abweichend hiervon sind die Spielerinnen bei einem Rückzug aus dem Spielbetrieb der

Bundesliga erst nach einer Wechselsperre von 6 Wochen spielberechtigt. Hierfür muss ein neuer Spielerpass beantragt und ausgestellt werden, für den Passgebühren anfallen. Die bereits bezahlten Passgebühren des Vereins, der sich auflöst oder seine Mannschaft zurückzieht, werden nicht erstattet oder angerechnet.

11. Die Landesverbände sind berechtigt, für den von ihnen organisierten Spielverkehr Pässe auszustellen.
12. Werden die Vorschriften zur Ausstellung von Spielerinnenpässen verletzt, ist die spielleitende Stelle verpflichtet, gegen den beschuldigten Verein ein Verfahren vor dem Sportgericht zu beantragen. Bis zur Entscheidung des Sportgerichts verliert die betreffende Spielerin die Spielberechtigung für jeden Verein. Der Frauenausschuss kann auf begründeten Eilantrag nach Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 30,-- € der Spielerin die Spielberechtigung bis zum Urteil durch das Sportgericht erteilen.

§ 6 Spielerinnen mit vertraglicher Bindung

1. Für Spielerinnen mit vertraglicher Bindung gelten die von World Rugby herausgegebenen maßgeblichen Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Vereine melden dem DRV und den DRF die bei ihnen spielberechtigten Vertragsspielerinnen.

§ 7 Spielwertungen und Entscheidungsspiele

1. Für Spielwertungen ist die Regelung der jeweils aktuell gültigen Spielordnung des DRV (§ 7 DRV Spielordnung) entsprechend anwendbar, soweit die Richtlinien der DRF für den jeweiligen Wettbewerb keine Abweichungen hiervon vorsehen.
2. Bei 10 oder mehr Feldspielerinnen (Bundesliga) wird bei Entscheidungsspielen wie folgt verfahren:
 - a. Wenn ein Entscheidungsspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden steht, ist nach einer Pause von 10 Minuten neu zu lösen und das Spiel in einer Verlängerung von 2 x 10 Minuten fortzusetzen.
 - b. Ist auch dann noch keine Entscheidung gefallen, wird in folgender Ordnung gewertet. Es hat die Mannschaft gewonnen, die im Verlauf des Spiels
 - i. mehr Versuche erzielt,
 - ii. mehr Strafritte,
 - iii. mehr Sprungtritte,
 - iv. mehr zusätzliche Tritte auf die Malstangen im Anschluss an das Spiel verwandelt hat.
 - c. Die zusätzlichen Tritte zur Spielentscheidung als Platztritte. Sie werden wie folgt ausgeführt:
 - i. Position: 5 Tritte 22 m direkt vor den Malstangen;
 - ii. Position: 5 Tritte 30 m direkt vor den Malstangen;
 - iii. Position: 5 Tritte 35 m direkt vor den Malstangen;
 - iv. Position: 5 Tritte 40 m direkt vor den Malstangen;
 - v. Position: 5 Tritte 45 m direkt vor den Malstangen;
 - vi. Position: 5 Tritte 50 m direkt vor den Malstangen.

Vor einem Treten um die Entscheidung müssen die Kapitäne der Schiedsrichterin 5 Spielerinnen ihrer Mannschaft melden, die am Ende der Verlängerung gespielt haben. Die Schiedsrichterin bestimmt die Malstangen, auf welche die zusätzlichen Tritte ausgeführt werden. Die Kapitäne lösen unter Aufsicht der Schiedsrichterin, welche Mannschaft mit dem Treten beginnt. Die Tritte werden alternierend von den Mannschaften getreten. Die Spielerinnen, die nicht als Treterin genannt wurden, halten sich außerhalb des Spielfeldes auf.

3. Im Fall von Nicht-Antreten in einem Spiel eines Turniers der Deutsche 7er Liga Frauen erhält die nichtantretende Mannschaft -2 (minus zwei) Punkte und das Spiel wird für die andere Mannschaft mit 25:0 Spielpunkten als gewonnen gewertet.

§ 8 Spielkleidung

1. Alle Mannschaften haben zu den Spielen in einheitlicher, sauberer Kleidung anzutreten.
2. Bei Spielen nach § 1(2) b, c, d und e müssen die Spielerinnentrikots mit Rückennummern versehen sein. Die Trikots müssen deutlich erkennbar durchnummeriert sein
3. Falls zwei Mannschaften die gleiche oder ähnliche Spielkleidung tragen, muss der Gastverein (bei Spielen auf neutralem Platz der als Gastverein in der Spielpaarung bekannt gegebene Verein [zweite Nennung]) seine Kleidung wechseln.

§ 9 Spielzeiten

1. Bei allen Spielen müssen die Mannschaften zur festgesetzten Zeit antreten.
2. Bei Spielen, bei denen eine Mannschaft von auswärts anreist, hat das Spiel spätestens vierzig Minuten nach der festgesetzten Zeit zu beginnen.
3. Der Platzverein ist bei Verspätung sofort zu verständigen.
4. Bei Fahrten auswärtiger Mannschaften zu einem Spiel ist bei unvorherzusehenden Vorfällen, die zu einer Verzögerung des Spieltermins oder zur Spielabsage führen, allein der Verein der reisenden Mannschaft beweispflichtig für die Unabwendbarkeit des Vorfalles und seiner Folgen.

Der Beweis kann nur geführt werden:

- a. durch ein polizeiliches Protokoll,
- b. durch Bescheinigung eines Automobilclubs oder der Verkehrswachten (Autounfälle, vereiste Straße, Fahrtunterbrechungen usw.)
- c. durch Bescheinigung einer Flug-, Bahn- oder Fernbusgesellschaft

§ 10 Bereitstellung der Sportplätze

Es gilt § 11 der DRV Spielordnung in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Anzahl der Spielerinnen

1. Bei Spielen nach § 2 (2) d. wird die Mindest-, Regel- und Höchstanzahl der Spielerinnen durch die Bundesligarichtlinien der DRF geregelt.
2. Bei Spielen nach § 1 (2) a. wird die Mindest-, Regel- und Höchstanzahl der Spielerinnen durch die beteiligten Vereine geregelt.
3. Es spielt immer gleiche Anzahl Spielerinnen gegeneinander.

§ 12 Spielberichtsbögen

1. Über alle Spiele nach § 2 (2) b und d ist ein Spielbericht auf dem jeweils vorgeschriebenen Formular anzufertigen, der von der Schiedsrichterin geprüft und vervollständigt werden muss.

2. In dem Bericht sind die Namen der beiden Mannschaften und der beteiligten Spielerinnen mit deren Spielerinnenpassnummern vollständig anzugeben.
3. Der Spielberichtsbogen muss von Vertreterinnen beider Mannschaften unterschrieben sein.
4. Der Spielbericht muss spätestens am 3. Werktag nach dem Spiel bei der spielleitenden Stelle eingetroffen sein. Bei Nichtbeachtung ist eine Strafe von 50 Euro an den DRV zu zahlen.
5. Für das ordnungsgemäße Ausfüllen und für die Zusendung zur spielleitenden Stelle ist ausschließlich die Heimmannschaft verantwortlich.
6. Für Spiele nach §2(2) c gelten die Richtlinien der 7er Liga in ihrer gültigen Form

§ 13 Kosten

1. Kosten für das Endspiel der Bundesliga werden wie folgt definiert:
 - a. Fahrtkosten der teilnehmenden Mannschaften (max. 25 Personen, 2. Klasse DB-Sammelfahrschein + ICE/IC Zuschlag)
 - b. Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten der eingeteilten Schieds- und Seitenrichterinnen
 - i. Wenn der Ausrichter des Endspiels gleichzeitig Teilnehmer ist, sind die Kosten nach 1a. und 1b. sind zu gleichen Teilen durch die an den Entscheidungsspielen beteiligten Vereine zu tragen.
 - ii. Wenn die Ausrichtung durch einen Dritten Verein erfolgt, sind nur die Kosten nach 1a. zu gleichen Teilen durch die an den Entscheidungsspielen beteiligten Vereine zu tragen. Kosten nach 1b. können vom Ausrichter von den Zuschauereinnahmen in Abzug gebracht werden.
 - iii. Zuschauereinnahmen werden zu gleichen Teilen auf die an den Entscheidungsspielen beteiligten Vereine verteilt.
2. Entstehen bei Spielausfällen durch höhere Gewalt Fahrtkosten für eine auswärtige Mannschaft, so werden diese durch alle Vereine der betreffenden Bundesliga und dem DRV zu gleichen Teilen aufgebracht.

§ 14 Ergebnisdienst

1. Spielergebnisse aller Spiele nach § 2 (2) d. sind innerhalb einer Stunde vom Heimverein an den zuständigen Ergebnisdienst zu übermitteln.
2. Bei Nichtbeachtung der Übermittlungspflicht kann die spielleitende Stelle eine Strafe von 50 Euro, die an den DRV zu zahlen ist, erheben.

§15 Abstellung von Auswahlspielerinnen

1. Jeder Verein ist verpflichtet, auf Anforderung seine Spielerinnen für Länderspiele, Spiele der Landesverbandsauswahlen und Leistungslehrgänge des DRV, der DRF und der DRJ zur Verfügung zu stellen, wenn diese Maßnahme der DRF Spielleitung bekannt ist, vom DRV genehmigt ist und in den Rahmenspielplan aufgenommen wird.
2. Wenn eine Spielerin für ein Länderspiel, ein Spiel ihrer Landesverbandsauswahl oder einen Leistungslehrgang nominiert worden ist, darf sie ab 72 Stunden vor der Maßnahme bis zur Beendigung der Maßnahme in keinem Spiel ihres Vereins eingesetzt werden (Schutzsperre). Zur Ermittlung der Sperrfrist wird der Beginn des Länderspiels - bzw. der Trainingsbeginn bei Lehrgängen zu Grunde gelegt. Reisetage gelten als Ruhetage.

3. In besonderen Fällen kann der Frauenausschuss der DRF die Schutzsperre für einzelne Maßnahmen und einzelne Spielerinnen verkürzen.
4. Stellt ein Verein mehr als drei Spielerinnen ab, so kann er die Verlegung von Spielen nach § 2 (2) d., die innerhalb der nach § 13 (2) errechneten Schutzsperre angesetzt sind, beantragen. Die Verlegung muss spätestens 72 Stunden nach der Nominierung durch den DRV, der DRF oder den Landesverband beantragt werden.
5. Dem Antrag ist nur dann zuzustimmen, wenn die Spielerinnen, die der Verein abstellt, einen für die Spielklasse gültigen Spielerinnenpass besitzen und bei mindestens 50 % der schon absolvierten Spiele der betroffenen Mannschaft auf dem Spielberichtsbogen standen.
6. Über die Spielverschiebung entscheidet die Spielleitung der DRF zusammen mit dem Bundesliga Ausschuss.

§ 16 Disziplinarverfahren

Für Disziplinarverfahren ist die Regelung der jeweils aktuell gültigen Spielordnung des DRV (§ 16 DRV Spielordnung) entsprechend anwendbar.

§ 17 Änderung der DRF-Spielordnung oder der Richtlinien

Ein Beschluss zur Änderung der geltenden Regelungen der DRF – der Spielordnung der DRF sowie der Richtlinien zur Austragung der Bundesliga, der Deutschen 7er Liga Frauen und der Super 7s Serie muss auf dem DRFT mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen angenommen werden.

Die vorliegende Spielordnung tritt mit Beschluss des DRFT vom 06.07.2019 in Kraft.